



Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Windpark Wolpertswende – Änderung des Anlagentyps auf den Typ ENERCON E-160 EP 5 E3; Antragsteller/in: Röschenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG

Die Röschenwald Infrastruktur & Co. KG beantragt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung auf Flst. Nr. 105/1, Gemarkung Wolpertswende. Die Antragstellerin beabsichtigt einen Windpark mit vier Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Mit Datum vom 20.11.2023 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Anlagentyp ENERCON E-160 EP5 E2, mit einer Nennleistung von je 5.500 kW, erteilt. Aufgrund von Lieferengpässen musste auf den Anlagentyp ENERCON E160 EP5 E3, mit einer Nennleistung von je 5.560 kW, umgestellt werden. Der Einsatz des ursprünglich vorgesehenen Kletterkrans ist bei dieser Anlage aus technischen Gründen nicht möglich. Die neuen Anlagentypen weisen daher einen höheren Bedarf an Arbeitsbereichen für Kranstell- und Rotorblattflächen auf und führen somit zu einer größeren Waldumwandlungsfläche. Insgesamt ergeben sich durch den Anlagenwechsel dauerhafte Waldumwandlungen von 19.966 m² und befristete Waldumwandlungen von 28.692 m². Umgerechnet ist somit ein Anstieg der Umwandlungsflächen nach § 9 LWaldG um 11.602 m² und nach § 11 LWaldG um 12.510 m² erforderlich.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

Im Rahmen der am 20.11.2023 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde die Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter: Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter und menschliche Gesundheit bereits anhand einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Da die Standorte der Anlagen sowie die mit den Anlagen verbundenen Auswirkungen (Schall, Schattenwurf, Höhe der Anlage etc.) unverändert bleiben und damit nicht Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind, bleiben die diesbezüglich betroffenen Schutzgüter: Wasser, Tiere, Luft und Klima, die biologische Vielfalt, die Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die menschliche Gesundheit für diese allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit unerheblich.

Eine Änderung ergibt sich allerdings aus dem Anstieg der Waldumwandlungsflächen. Dies stellt ein Eingriff in die Schutzgüter Fläche, Boden und Pflanzen dar. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass aufgrund der vorgesehenen Rekultivierungs- und Ausgleichsflächen keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche, Boden und Pflanzen besteht.

Die mit der beantragten Änderungsgenehmigung verbundenen Eingriffe werden dabei durch folgende Ausgleichsmaßnahmen sowie der forstfachlichen Rekultivierung ausgeglichen:

- Maßnahme M 9: Erstaufforstung eines Buntlaubbaum-Mischwaldes; Teilfläche Flst. Nr. 335/1 (Gemarkung Zollenreute, Gemeinde Fronreute) mit insgesamt 26.300 m² (genehmigte Aufforstungsfläche insgesamt 28.460 m²)
- Maßnahme M10: Schutz- und Gestaltungsmaßnahme: Waldumbau zu einem Eichensekundärwald; Teilfläche Flst. Nr. 106/1 (Gemarkung Wolpertswende, Gemeinde Wolpertswende) mit insgesamt 11.400 m² (Ausgleichswirkung: 5.700 m²)

Durch die Änderungen werden keine besonderen nach Waldfunktionen kartierten Waldbiotope oder Waldschutzgebiete tangiert. Durch die beantragten Änderungen sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 15.07.2024

Harald Sievers, Landrat